Stadt Neudenau
Landkreis Heilbronn

Az: 621.64

S a t z u n g zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles durch einzelne Außenbereichsgrundstücke.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253),
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.Oktober 1983 (GBl. S. 578),
- BauGB und GemO in der jeweils geltenden Fassung -
hat der Gemeinderat der Stadt Neudenau am 13.Dezember 1994
folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil " Unheldenwegrain und Linsenrain " im Stadtteil Herbolzheim wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:
Flst.Nr. 948/Teil, 949, 950, 1117/1, 1117/2 und 1117/3.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 17.07.1994 / 13.12.1994 des Vermessungsbüros Hermann Koch in Heilbronn maßgebend.
Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Festsetzungen

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Abrundungssatzung liegenden Grundstücke sind planungsrechtliche Festsetzungen maßgebend. Dazu gilt der schriftliche Teil beim Lageplan nach § 2 dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Neudenau, den 13.Dezember 1994

Röckel, Bürgermeister

STADT NEUDENAU